

# Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 188/2009/HO/BV**

|             |                     |        |             |
|-------------|---------------------|--------|-------------|
| Fachteam:   | Ordnung und Technik | Datum: | 23.02.2009  |
| Bearbeiter: | Uwe Denker          | AZ:    | 7 / 701.000 |

| Beratungsfolge                    | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Holm    | 17.03.2009 | öffentlich            |
| Finanzausschuss der Gemeinde Holm | 19.03.2009 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Holm           | 26.03.2009 | öffentlich            |

### Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung SüVO für Schmutz- und Regenwasserkanalisation

#### Sachverhalt:

Die Gemeinden sind im Rahmen der Selbstverwaltung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.

Der Abwasserbeseitigungspflichtige (Gemeinde) muss unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das anfallende Abwasser zusammenführen (sammeln), es mittels eines Kanalnetzes transportieren (fortleiten) und mit geeigneten technischen oder naturnahen Verfahren die Schädlichkeit des Abwassers vermindern oder beseitigen.

In den Fällen der Abwasserbeseitigung der amtsangehörigen Gemeinden wird das Schmutzwasser in das Sammlernetz des Abwasserzweckverbandes eingeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser wird i.d.R. in Sammlerkanälen abgeleitet und vielfach in naturnahen Regenwasserbehandlungsanlagen (z.B. Retentionsbecken) und Versickerungsanlagen den Gräben oder einem Gewässer zugeführt.

Das WHG vom 19.08.2002, zuletzt geändert am 10.05.2007, (§ 7a, § 18b, § 36b) in Verbindung mit dem LWG vom 11.02.2008 (§ 34, § 85a) zwingt den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde) die Abwasserkanäle, aber auch die Behandlungsanlagen, so zu betreiben, dass die „Anerkannten Regeln der Technik“ eingehalten werden und dadurch eine Gefährdung für die Umwelt, hier vornehmlich das Grundwasser, nicht eintritt. In § 85a LWG ist die Überwachung geregelt.

Diese gesetzlichen Festsetzungen gelten bereits seit vielen Jahren.

Nun liegt zur Umsetzung dieser Vorgaben seit dem 23.07.2007 die Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) vor. In dieser SüVO sind die Vorgehensweise, der Umfang und die Überwachungsfristen geregelt.

Die **Prüfung** von Schmutz- und Mischwasserkanälen ist **spätestens bis zum 23.02.2012** durchzuführen.

Abwasseranlagen, welche **in Wasserschutzgebieten** (WSG Uetersen, WSG Haseldorfer Marsch) liegen, müssen **bis Ende 2009** die Dichtigkeit der Abwasseranlagen nachgewiesen haben.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Informationen über das öffentliche Schmutz- und Regenwassernetz in einem Kanalkataster in Anlehnung an das DWA-Merkblatt 145 zu erfassen.

Dieses gilt auch für Sonderentwässerungsanlagen, wie z.B. Druck- oder Vakuum-Entwässerungen, sowie Indirekteinleitungen.

Nach der Neuerrichtung eines Kanals ist **erstmal nach 5 Jahren** die große TV-Inspektion notwendig. Nach **jeweils 10 Jahren ist diese TV-Inspektion zu wiederholen**. Eine TV-Inspektion ersetzt die Dichtigkeitsprüfung der Abwassereinrichtungen auf kostengünstigem Wege. Ggf. erfolgt bei vorliegenden Störungen, und wenn notwendig auch zwischenzeitlich, eine Sichtprüfung, einschl. Dokumentierung.

Von den **Prüfungen ausgenommen** sind **derzeit** die **Grundstücksentwässerungskanäle**. Auf die **Prüfung der Regenwasserkanäle** kann gem. Schreiben des Kreises Pinneberg **zunächst noch verzichtet** werden.

#### **Die notwendigen Maßnahmen sollen folgendermaßen ablaufen :**

Für die Gemeinde wird ein digitales Bestandskataster von einem Ing.-Büro erstellt. Hierzu muss die Lage und Ausführung der Entsorgungsleitungen einschl. der Schächte erfasst werden. Die Kosten hierfür liegen bei 0,30 - 0,50 € / lfdm. Kanal.

Sofern dieses Bestandskataster vorhanden ist, entfällt natürlich die Erstellung. Diese vorhandenen Daten müssen dann nur in ein zeitgemäßes Datenformat überführt werden.

Die Daten werden dann der ausführenden Firma für die TV-Inspektion als ISYBAU-Datensatz oder vergleichbar zur Verfügung gestellt, so dass auf dieser Grundlage die Befahrung der Kanäle vorgenommen werden kann und die ermittelten Zustandsdaten einwandfrei den entsprechenden Haltungen und Schächten zugeordnet und wiederum in ein geeignetes Datenformat überführt werden können.

Vom Ing.-Büro wird das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung der TV-Inspektion und Kanalreinigung gefertigt.

Die Kosten für das Ing.-Büro werden gemäß HOAI ermittelt und betragen bei diesem Umfang geschätzt ca. 1,30 € / lfdm. Schmutzwasserkanal.

Die Ing.-Leistungen für die Erfassung der Grundstücksentwässerungsleitungen (vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze) belaufen sich auf ca. 1,80 € / lfdm. Leitungslänge.

Die Ausschreibung und Submission erfolgt dann durch die Amtsverwaltung.

Im Zusammenwirken mit dem Ing.-Büro wird ein Vergabevorschlag erarbeitet und der Gemeinde zugeleitet.

Anschließend erfolgt eine Beauftragung und Durchführung der TV-Inspektion mit vorheriger Kanalreinigung.

Die Kosten für den Sammelkanal werden, vorsichtig geschätzt, zum heutigen Zeitpunkt ca. 4,50 bis 5,00 € / lfdm. Schmutzwasserkanal betragen.

Die Reinigung und Inspektion der Grundstücksentwässerungsleitungen ist wegen des erheblich höheren Aufwandes mit ca. 15,35 € / lfdm. Leitung erheblich aufwändiger.

Das Ergebnis der TV-Inspektion wird dann in einem entsprechenden Datenformat vom Ing.-Büro in das digitale Kanalkataster eingepflegt. Vorliegende Schäden werden aus dem Schadenkataster mit Priorisierung ausgelesen. Das Ergebnis ist eine Prioritätenliste mit der Aussage, wann welche Schäden kurz-, mittel- oder langfristig behoben werden müssen.

Je nach Größe und Umfang der Schäden wird dann eine Ausschreibung über die erforderlichen Arbeiten zur Kanalsanierung durchgeführt werden. Die Beauftragung und Erledigung der Aufgaben erfolgt dann zeitgerecht.

Die vorstehend genannten Arbeiten sind Massnahmen zur Kanalunterhaltung und fließen in die Gebührenberechnung ein. Eine Vor-, Teil- oder auch Gesamtfinanzierung kann über die AfA-Rücklage erfolgen.

Es ist ratsam, dass die Gemeinden sich schon in 2009 entscheiden diese Massnahmen durchzuführen, da erfahrungsgemäß sich zum Ende von Fristen die Umsetzungswünsche häufen und dann, wegen der übermäßigen Anfragen an die ausführenden Firmen, die Preise steigen.

**Digitale Bestandsdaten sind vorhanden für die** Gemeinde Holm  
Gemeinde Moorrege  
Gemeinde Appen

**Erforderlich ist die digitale Erfassung für die** Gemeinde Heidgraben  
Gemeinde Groß Nordende  
Gemeinde Neuendeich

**Digitales Schadenkataster ist vorhanden für die** Gemeinde Appen (aus 2005)

F:\Benutzer\Uwe.Denker\Projekte\SüVO\AktSüVOallg.doc

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Aus Sicht der Verwaltung muss die **Gemeinde Holm**, da sie fast mit ihrem gesamten bewohnten Gemeindegebiet im Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch (WSG III A) liegt, die oben genannten Massnahmen in 2009 durchführen lassen.

Die zu erwartenden Kosten (incl. Mwst.) :

|          |                                                                              |           |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| 16.000 m | Schmutzwasserkanal, verschiedene Dimensionen, reinigen, TV-Untersuchung      | 5,00 €/m  | 80.000 €  |
| 6.600 m  | Grundstückentwässerung, Schmutzwasser, öffentlich, reinigen, TV-Untersuchung | 15,35 €/m | 101.310 € |
| 16.000 m | Ing.-Leistungen Sammelkanal                                                  | 1,30 €/m  | 20.800 €  |
| 6.600 m  | Ing.-Leistungen für Grundstückentwässerung, öffentlich                       | 1,80 €/m  | 11.880 €  |

Das sind geschätzte Gesamtkosten in Höhe von 213.990 € ⇒ 215.000 €.

### **Finanzierung:**

Die Kosten der investiven Massnahmen für das Kanalkataster (Ing.-Leistungen), rund 33.000 €, können aus der AfA – Rücklage entnommen werden.

Die Kosten für die Reinigung und TV-Untersuchung sind dagegen Unterhaltungsmassnahmen und fliessen in die Gebührenkalkulation ein.

Eine Zwischenfinanzierung in Höhe von 182.000 € kann aus der AfA-Rücklage erfolgen und dann über 10 Jahre in die Gebührenkalkulation einfliessen. Dieses würde zu einer Steigerung der Abwassergebühren um ca. 0,15 €/m<sup>3</sup> Abwassermenge führen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschliesst die beschriebenen Massnahmen im Jahr 2009 durchführen zu lassen. Die Finanzierung erfolgt wie von der Verwaltung beschrieben.

---

Rißler

### **Anlagen:**